
Bieterinformation:
**Vergabeverfahren „Geeignete Werkstoffwahl zur
Vermeidung von Sprödbrüchen bei Brückenauflagern und
Festhaltekonstruktionen“**
Deutsches Zentrum für Schienenverkehrsforschung (DZSF)
beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
Az.: 11vb/046-0099#027

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
1.1. Auftraggeber/Ansprechpartner.....	2
1.2. Allgemeine Aufgabenbeschreibung.....	2
1.3. Ausführungszeitraum/Vertragslaufzeit	2
2. Ausschreibungsbestimmungen und Erläuterungen für den Bieter	3
2.1. Form der Angebote.....	3
2.2. Fristen	3
2.3. Eignungskriterien/ Bewertungskriterien.....	4
2.4. Inhalt und Aufbau der Angebote	6
2.5. Bewertung der Angebote	7
2.6. Fragen.....	9
2.7. Nebenangebote/Änderungsvorschläge	9
2.8. Unterteilung in Lose.....	10
2.9. Verschwiegenheit	10
2.10. Schutzrechte.....	10

1. Einführung

1.1. Auftraggeber/Ansprechpartner

Der Auftraggeber ist das:

**Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn, Deutschland**

Ansprechpartnerin für vergaberechtliche Fragen:

Vergabestelle; Sascha Ley, GA 1142; Heinemannstr. 6, 53175 Bonn;

E-Mail: vergabestelle@eba.bund.de

1.2. Allgemeine Aufgabenbeschreibung

Siehe Leistungsbeschreibung

1.3. Ausführungszeitraum/Vertragslaufzeit

siehe hierzu das Dokument „Anlage 1 zum Vertrag - Leistungsbeschreibung“

2. Ausschreibungsbestimmungen und Erläuterungen für den Bieter

Die ausschreibende Stelle verfährt nach Abschnitt 1 und 2 der VGV ohne dass diese Teile Vertragsbestandteil werden.

Sofern im Zusammenhang mit der Beauftragung keine abweichenden, schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, werden im Falle eines Zuschlags:

- die Vergabeunterlagen der ausschreibenden Stelle in Verbindung mit dem Angebot des Bieters, der den Zuschlag erhält
- der Vertrag (ein Entwurf ist den Vergabeunterlagen beigelegt, dieser wird bei Auftragserteilung noch konkretisiert)
- die Allgemeine Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge für den Bereich des BMVI (ABFE)
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Bestandteil des Vertrages. Vertragssprache ist Deutsch. Das Angebot ist ebenso in deutscher Sprache abzugeben.

2.1. Form der Angebote

Die Angebote müssen über die E-Vergabepattform des Bundes eingereicht werden. Ein Versand per E-Mail ist nicht zugelassen. Angebote sind grundsätzlich in Textform abzugeben; eine qualifizierte Signatur und/oder Unterschrift ist nicht vorgeschrieben.

2.2. Fristen

Angebotsfrist:

Das Angebot ist bis zum **29.09.2020, 12.00 Uhr** wie im Unterpunkt 2.1 beschrieben abzugeben. Näheres zu den Mindestanforderungen an das Angebot/die Angebote siehe Unterpunkt 2.4. der Bieterinformation.

Zuschlags-/Bindefrist:

Die Entscheidung über den Zuschlag wird spätestens bis zum 31.01.2021 erfolgen. Die Gültigkeit des Angebotes (Bindefrist) hat sich deshalb mindestens bis zu diesem Zeitpunkt zu erstrecken. Der Zuschlag wird innerhalb der Zuschlagsfrist schriftlich mitgeteilt. Bieter, deren Angebote keine Berücksichtigung finden, werden gemäß den gesetzlichen Regelungen informiert.

2.3. Eignungskriterien/ Bewertungskriterien

2.3.1. Eignungskriterien:

Die Eignungskriterien für die Teilnahme an dieser öffentlichen Ausschreibung lauten: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit; sowie Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Die Bildung einer Bietergemeinschaft zur besseren Abdeckung der geforderten technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit ist möglich.

Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten für jedes Arbeitspaket müssen dargelegt werden und es muss die Benennung eines Projektverantwortlichen erfolgen.

Eignungskriterien werden nicht gewichtet. Die Prüfung erfolgt aufgrund der eingereichten Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 3) und der Referenzliste (Anlage 2). Nachweise werden nur vom späteren Auftragnehmer abgefordert.

2.3.1.1. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit müssen folgende Anforderungen vom Bieter erfüllt werden:

Wissenschaftliche Kompetenz und aktuelle, einschlägige Kenntnisse zu

- Vorschriften und Regelungen zum Nachweis von Brückenlagern und Festhaltekonstruktionen
- Verfahren und Methoden zur Validierung von Nachweiskonzepten im Bauwesen
- Konzeption, Durchführung und Auswertung von wissenschaftlichen Untersuchungen
- Erstellung von wissenschaftlichen Berichten

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit wird überprüft anhand einer vom Bieter zusammengestellten Referenzliste (Anlage 2) für die oben geforderten Kompetenzen. Daher ist ein aussagekräftiger Nachweis über einschlägige Qualifikationen und Kompetenzen - z.B. durch vergleichbare Projekte, Veröffentlichungen und Mitarbeit in Normungsausschüssen (je max. 5 aussagekräftige, möglichst aktuelle Quellen) - beizufügen.

Zu jeder Referenz sind folgende Angaben unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 2 (Referenzliste) zu machen:

-
- Auftraggeber, mit Nennung eines Ansprechpartners
 - Inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung des Projektes. Der Bieter hat den Bezug zur ausgeschriebenen Leistung nachvollziehbar zu belegen.
 - Leistungszeitraum

Es ist darüber hinaus nachzuweisen, dass die mit der Durchführung der einzelnen Arbeitspakete beauftragten Personen die hierfür notwendigen Kompetenzen und Kenntnisse haben, durch z.B. Abschlusszeugnisse, Qualifikationsnachweise, Referenzprojekte.

2.3.1.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Nachweis erfolgt mittels Eigenerklärung des Bieters (Anlage 3).

2.3.1.3. Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Der Bieter hat nachzuweisen, dass kein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vorliegt.

Hierzu hat er eine Eigenerklärung nach den §§ 123, 124 GWB vorzulegen (Anlage 3 der Angebotsunterlagen).

Ab einem Auftragswert von 30 T€ wird die Vergabestelle beim Bundesamt für Justiz von Amts wegen einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (gemäß § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO) anfordern und bei der Eignung entsprechend bewerten. Diese Abforderung erfolgt nur bei Bietern, die für eine Zuschlagsentscheidung in Frage kommen.

Von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist zusätzlich die „Garantieerklärung zur Vermeidung unzulässiger Beihilfen und Quersubventionen“ (Anlage 4 der Angebotsunterlagen) vorzulegen.

Mehrfachbeteiligungen, d.h. parallele Beteiligung als Einzelbieter und gleichzeitig als Gesellschafter einer Bietergemeinschaft, sind unzulässig und führen zum Ausschluss sämtlicher hiervon betroffenen Angebote, sofern die betroffenen Bieter nicht nachweisen, dass die Angebote völlig unabhängig voneinander erstellt wurden.

Mehrfachbeteiligungen von Nachunternehmern sind zulässig, sofern diese keinen maßgeblichen Einfluss auf die Angebotsgestaltung haben.

2.3.2. Bewertungskriterien

Als Bewertungskriterien werden Kriterien bezeichnet, deren Anforderungen differenzierte Beantwortungen durch die Bewerber zulassen. Die Bewertungskriterien werden in Abhängigkeit des Erfüllungsgrades der Anforderung, gemessen am Konzept des Anbieters bewertet. Nähere Informationen finden Sie unter Kapitel **2.5** dieser Bieterinformation.

2.4. Inhalt und Aufbau der Angebote

Das Angebot muss die unten aufgeführten Komponenten enthalten. Veränderungen im Ausschreibungstext führen zum Ausschluss von der Bewertung. Die Abgabe eines unvollständigen Angebotes führt gleichfalls zum Ausschluss aus der Bewertung!

Komponenten des Angebotes:

- Angebotsschreiben (siehe Formblatt „Angebotsschreiben.pdf“, dieses Formblatt ist in Textform auszufüllen)
- Anlage 1 – Preisblatt (Formblatt ist beigelegt, dieses Formblatt ist auszufüllen)
- Anlage 2 – Referenzliste (Formblatt ist beigelegt, dieses Formblatt ist auszufüllen)
- Anlage 3 – Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt ist beigelegt, dieses Formblatt ist auszufüllen)
- Anlage 4 – Garantieerklärung zur Vermeidung unzulässiger Beihilfen und Quersubventionen (Formblatt ist beigelegt, dieses Formblatt ist auszufüllen)

Durchführungskonzept

Der Bieter erstellt ein in sich schlüssiges, nach den Arbeitspaketen der Leistungsbeschreibung aufgeschlüsseltes Durchführungskonzept, aus dem erkennbar wird, wie er das Thema methodisch und organisatorisch bearbeiten wird und welche Schwerpunkte in der Bearbeitung gesetzt werden sollen. Das Durchführungskonzept sollte mindestens 6 bis maximal 15 Seiten umfassen. Hierin sollen auch der wissenschaftliche Hintergrund und der Wissensstand erläutert werden.

Kalkulation

Der Bieter erstellt eine nachvollziehbare Kalkulation der Kosten für das Projekt. In dieser werden Personal-, Reise- und Sachkosten für jedes der dargestellten Arbeitspakete getrennt aufgeführt.

- **Arbeits- und Terminplan**

Aus dem Arbeits- und Terminplan muss mindestens hervorgehen, welche Arbeiten zu welcher Zeit erfolgen und wann der Abschluss von Arbeitspaketen erfolgt

Hinweis zu Bieter- und Bewerbergemeinschaften:

Zusätzlich sind folgende /Vordrucke für Bieter- und Bewerbergemeinschaften auszufüllen und dem Angebot beizufügen.

- Anlage 5 - Erklärung der Bewerber-/Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Anlage 6 - Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird
- Anlage 7 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

2.5. Bewertung der Angebote

Es werden nur Angebote bewertet, die vollständig und zulässig sind. Dazu müssen die geforderten Unterlagen beiliegen und die Anforderungen aus Punkt **2.3** und **2.4** erfüllt sein. Zusätzlich wird fachlich nur der Inhalt des Durchführungskonzeptes gewertet, und keine darin verwendeten Verweise. Das Angebot wird nach folgenden Zuschlagskriterien bewertet:

- 30% Preis
- 70% Qualität

Zusätzlich werden für die Überschreitung der erwarteten Projektlaufzeit (siehe Leistungsbeschreibung Kapitel **3.2**) Punkte abgezogen.

2.5.1.Preis (30%)

Das zugelassene Angebot mit den geringsten Gesamtkosten (inkl. USt.) erhält volle 30 Bewertungspunkte und stellt damit die Referenzkosten (RK). Berechnet werden die Bewertungspunkte (P) für das Angebot mit den zugehörigen Kosten (AK) nach folgender Formel (gerundet auf die erste Nachkommastelle):

$$P = 30 - 20 \frac{AK - RK}{RK}$$

Der Faktor 20 entspricht dabei einem Abzug von 20 Punkten für ein Angebot mit doppelt so hohen Kosten wie das Referenzangebot. Angebote ab den 2,5 fachen Kosten des niedrigsten Angebots erhalten 0 Bewertungspunkte in der Kategorie Preis.

2.5.2. Qualität (70%)

Für die Kategorie Qualität können insgesamt maximal 70 Bewertungspunkte erzielt werden. Die Qualitätsbewertung ermittelt sich aus der Bewertung und Gewichtung folgender einzelner Aufgaben, aufgeteilt nach den Arbeitspaketen (AP):

APs		Punkte
1	<i>AP 1: Recherche</i> Relevanz 30%, Umfang 20%, Methodik 30%, Auswertung 20%	10
2	<i>AP 2: Auswertung</i> Daten 20%, Methodik 30%, Kombination 30%, Aussagekraft 20%	20
3	<i>AP 3: Modellbildung</i> Eingangsgrößen 20%, Parameter 20%, Methodik 40%, Validierung 20%	20
4	<i>AP 4: Validierung</i> Testgröße 30%, Methodik 30%, Neutraler Test 20%, Aussagekraft 20%	20
Gesamt		70

Für jede Aufgabe erfolgt die Bewertung anhand unterschiedlicher Kriterien. Dazu werden die Kriterien bezüglich der Qualität bewertet und in einer Skala von 0 bis 5 Leistungspunkten eingeordnet. Je Aufgabe wird die erhaltene Punktzahl dann mit $(X/5) \cdot \text{Punkte}$ berechnet (z.B. für ein AP mit 20 Punkten, mit einer Bewertung von 3 Leistungspunkten ergeben sich $(3/5) \cdot 20 = 12$ erhaltene Bewertungspunkte).

Leistungs- punkte	Erläuterung
	(Das im Angebot beschriebene, zu erwartende Ergebnis des Projektes entspricht dem in der Leistungsbeschreibung definierten Ziel...)
5	mehr als vollumfänglich (Die zentralen Aufgaben werden auf das definierte Ziel bezogen besser umgesetzt als gefordert.)
4	vollumfänglich
3	nahezu vollständig (Wenige untergeordnete Aufgaben werden nicht vollwertig umgesetzt.)
2	weitgehend (Es werden diverse untergeordnete Aufgaben nicht

	bearbeitet.)
1	teilweise (Zentrale Aufgaben werden nicht vollständig bearbeitet.)
0	nicht (Zentrale Aufgaben werden nicht ausreichend bearbeitet.)

Die Qualität der Umsetzung ist für die spätere Verwendung der Ergebnisse und damit auch für die Wirtschaftlichkeit maßgeblich. Daher wird ein Angebot, das für eines der Arbeitspakete 0 von 5 Leistungspunkten erhält, ausgeschlossen. Zusätzlich müssen im Durchschnitt für die Qualität mindestens 3 von 5 Punkten (entspricht mindestens 42 von 70 möglichen Bewertungspunkten für die Kategorie Qualität) erreicht werden.

2.5.3. Gesamtbewertung

Es werden alle erreichten Punkte (Qualität und Preis) addiert und der evtl. Abzug für die Überschreitung des Leistungszeitraumes (siehe Kapitel **3.2** der Leistungsbeschreibung) eingerechnet. Den Zuschlag erhält das Angebot, das insgesamt die meisten Bewertungspunkte erreicht (max. 100).

2.6. Fragen

Alle Fragen, die mit der vorliegenden Ausschreibung in Zusammenhang stehen, sind ausnahmslos schriftlich entweder über die E-Vergabeplattform des Bundes oder per Email an folgende E-Mailadresse zu richten: Vergabestelle@eba.bund.de. Die Ausschreibung ergänzende oder berichtigende Angaben werden allen Bietern über die E-Vergabeplattform mitgeteilt.

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die dem Bieter mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstige Informationen Unklarheiten, Fehler oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so hat der Bieter das Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich, spätestens jedoch mit Angebotsabgabe, schriftlich darauf hinzuweisen. Die Hinweispflicht gilt entsprechend, wenn Bieter - unabhängig zu welchem Zeitpunkt - Fehler in den jeweiligen Vergabeunterlagen oder in der Abwicklung des Vergabeverfahrens erkennen oder zu erkennen glauben.

2.7. Nebenangebote/Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

2.8. Unterteilung in Lose

Eine Losaufteilung entsprechend §30 VGV in Verbindung mit § 97 Abs. 4 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung) erfolgt nicht, da aus wirtschaftlichen und technischen Gründen keine Trennung der Leistung in Fachlose erfolgen kann. Dies wird u.a. auch aus Gründen der Gesamtverantwortung bei der Ausführung/Durchführung der Leistung nicht als sinnvoll erachtet.

2.9. Verschwiegenheit

Der Anbieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebots verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht statthaft.

2.10. Schutzrechte

Es ist anzugeben, ob für einen Gegenstand des Angebots ein Patent- oder Musterschutz besteht, vom Bieter oder anderen beantragt ist oder der Bieter eine solche Anmeldung erwägt.

2.11. Vergabekammer

Die Vergabestelle weist ausdrücklich auf die Rügeobliegenheiten der Unternehmen/Bewerber/Bieter sowie auf die Präklusionsregelungen gemäß § 160 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 GWB hinsichtlich der Behauptung von Verstößen gegen die Bestimmungen über das Vergabeverfahren hin.

Ein Antrag auf Nachprüfung ist gemäß § 160 Absatz 3 GWB unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,

-
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des AG, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Bieter, deren Angebote für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden sollen, werden vor dem Zuschlag gemäß § 134 GWB darüber informiert.

Die zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ist:

-Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt-

Villemombler Straße. 76

53123 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 9499 0

Telefax: +49 (0) 228 9499 163

E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de